

Anlage 3

Ergänzung der Bewertungsrichtlinie Teil „investive Zuwendungen und Zuschüsse sowie Beiträge (Sonderposten)“ – DR/BV/488/2009/II-20

Ergänzung Punkt 15.5 – Umgang mit Sonderposten bei rückzuindizierenden Gebäuden

Die erhaltenen Zuweisungen (Sonderposten) für Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden nach 1991 wurden entsprechend der Jahresrechnungen in absoluter Höhe den Buchwerten der ersatzbewerteten Gebäude „entgegengesetzt“. Dadurch werden Belastungen der Ergebnisrechnung durch die Abschreibungen mittels Erträgen aus der Auflösung der Sonderposten abgemildert. Da nunmehr die Ersatzwerte der Gebäude rückindiziert werden, ist auch eine Anpassung der Sonderposten notwendig. Dazu wird der Fördersatz aus der Ursprungsbewertung ohne Rückindizierung ermittelt. Auf der Basis des rückindizierten Gebäudewertes sowie des Fördersatzes wird die neue Höhe des Sonderpostens ermittelt (siehe Anlage 10 der Bewertungsrichtlinie „bebaute Grundstücke und Gebäude“).